Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Der Oberbürgermeister in Bonn,
Der Oberbürgermeister in Aachen,
Leverkusen und Köln,

Landräte in
Bergheim, Bergisch-Gladbach,
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Gummersbach und Siegburg,
Der Städteregionsrat in Aachen

09.02.
1. 15 Städte u.G
2. Kreistagsb.
3. 11

Datum: 28.01.2010

Aktenzeichen:
31.1

Auskunft erteilt:
Frau Buddenberg
anne.buddenberg@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 515
Telefon: (0221) 147 - 2280
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Öffentliches Dienstrecht - Nebentätigkeit u. Freistellungsanspruch
Tätigkeit von beamteten Ratsmitgliedern in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Nach der Kommunalwahl 2009 werden neben der Besetzung der Ausschüsse des Rates/des Kreistages auch Ratsvertreter/ Kreistagsvertreter in die o.g. Gremien entsandt. Aufgrund einzelner Anfragen möchte ich an dieser Stelle auf die zu beachtenden Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts eingehen:

Die Tätigkeit eines Beamten, der als Rats- oder Kreistagsmitglied aufgrund eines Beschlusses der kommunalen Vertretung nach § 113 GO NRW in eines der in Abs. 1 genannten Gremien entsandt worden ist, ist eine Nebentätigkeit im beamtenrechtlichen Sinne (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 LBG). Daher ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung durch den Dienstvorgesetzten erforderlich.

Gleiches gilt auch für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Die Genehmigungspflicht besteht unabhängig davon, ob eine Vergütung gezahlt wird oder nicht.

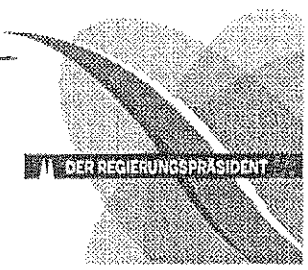

Wird eine Vergütung im Sinne des § 11 NtV gezahlt, gelten die Vorschriften über die Abführungspflicht (§ 13 NtV), wenn es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) handelt. Ein Ausnahmetatbestand von der Abführungspflicht nach § 14 NtV ist nicht gegeben, die dort genannten Ausnahmen sind abschließend.
Aus Gründen des öffentlichen Wohls können jedoch nach § 22 NtV weitere Ausnahmen von der Abführungspflicht zugelassen werden. Hierüber entscheidet für Landesbeamte die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände das Innenministerium und für Beamte der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Innenministeriums. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Zulassung von Ausnahmen sehr restriktiv gehandhabt wird.

Abschließend möchte ich noch auf die Folgen einer solchen Tätigkeit im Hinblick auf den Freistellungsanspruch eingehen. Nach § 44 Abs. 2 GO NRW/§ 29 Abs. 2 KrO NRW sind die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse von ihrer Arbeit frei zu stellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Für Beamte ist der Freistellungsanspruch darüber hinaus in § 74 LBG geregelt.
Ein Beurlaubungsanspruch zur Ausübung eines kommunalen Mandats steht Beamten nach dieser Vorschrift nur im erforderlichen Umfang zu. Er richtet sich auf die Befreiung von einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht des Beamten, die mit einer zeitlich festgelegten Mandatstätigkeit zusammentrifft, so dass der Beamte ohne Urlaub an der Mandatstätigkeit unmittelbar gehindert wäre. Dagegen ist es nicht Ziel der Vorschrift, bei Beamten den Zeit- und Arbeitsaufwand als Mitglied kommunaler Gremien ganz oder teilweise durch Verringerung der Dienstleistungspflicht auszugleichen.

Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die sachkundigen Bürger, die ebenfalls Mandatsträger im Sinne der GO sind.

Die Tätigkeit in Organen nach § 113 Abs. 1 GO NRW begründet dagegen keinen Urlaubsanspruch im Sinne des § 74 LBG. Eine solche Tätigkeit steht zwar im Zusammenhang mit der Ausübung eines kommunalen Mandats, sie ist jedoch nicht Teil des kommunalen Mandats. Dies ergibt sich schon daraus, dass zu Vertretern der Gemeinde in diesen Organen auch Personen gewählt werden können, die nicht dem Rat angehören.

Ich bitte, die Ratsmitglieder/Kreistagsmitglieder, die hauptberuflich in einem Beamtenverhältnis stehen, entsprechend zu informieren.

Zusatz für die Landräte – als untere staatliche Verwaltungsbehörden- sowie den Städteregionsrat: Ich bitte die kreisangehörigen Gemeinden und Städte entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
Kremer
(Kremer)